

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

von Netherlands Car Trading, mit Sitz in (3543 AA) Utrecht (Niederlande), Meijewetering 19, eingetragen im Handelsregister der Industrie- und Handelskammer Utrecht unter der Nummer 30004070

Artikel 1 – Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend „die Geschäftsbedingungen“ genannt) sind Bestandteil aller zwischen Netherlands Car Trading (nachfolgend „NCT“ genannt) einerseits und Dritten (nachfolgend „Käufer“ genannt) andererseits geschlossenen Verträge sowie aller seitens NCT abgegebenen Angebote bezüglich der Lieferung von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen. NCT und der Käufer werden nachfolgend zusammen als „Vertragspartner“ bezeichnet.
- 1.2. Die Beteiligung von NCT an der Lieferung von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen umfasst zwei Formen. NCT kann als Vermittler handeln und im Auftrag des Käufers beim Lieferanten eine Bestellung aufgeben. In diesem Fall ist NCT selbst keine Partei des Kaufvertrags. Daneben kann NCT als Verkäufer handeln. In diesem Fall nimmt NCT die Bestellung vom Lieferanten entgegen und verkauft das Neu- oder Gebrauchtfahrzeug an den Käufer weiter. Grundsätzlich wird NCT bei jedem Vertrag, den sie mit dem Käufer schließt, klar aufführen, ob es sich um einen Vermittlungsvertrag beziehungsweise einen Kaufvertrag handelt. Ist die Vertragsart nicht näher spezifiziert, so ist davon auszugehen, dass es sich um einen Vermittlungsvertrag handelt.
- 1.3. Wenn NCT als Vermittler handelt, so geschieht dies in der Eigenschaft als Vermittler im Sinne von Artikel 3 (11) der Verordnung (EG) Nr. 1475/95. Auf Verlangen ist vom Käufer ein separater Vermittlungsvertrag zu unterzeichnen. Der Käufer erklärt in diesem Fall, das Fahrzeug zur eigenen Nutzung zu kaufen, ohne die Absicht dieses in neuem Zustand wieder weiterzuverkaufen.
- 1.4. Auch wenn der Käufer sich über einen Vermittler an NCT wendet, betrachtet NCT den Käufer als Auftraggeber. Der betreffende Vermittler muss NCT eine beglaubigte Kopie des Eintrags bei der Industrie- und Handelskammer vorlegen. Eventuelle Änderungen im Hinblick auf Tätigkeit, Adress- und/oder andere relevante Daten sind NCT unverzüglich mitzuteilen.
- 1.5. Die Geschäftsbedingungen werden auch nachdem sie Bestandteil eines Vertrags zwischen NCT und dem Käufer geworden sind, Bestandteil jedes später geschlossenen Vertrags zwischen NCT und dem Käufer sein, auch wenn bei Zustandekommen der später geschlossenen Verträge nicht auf die Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen hingewiesen wurde.
- 1.6. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich sofern sie von den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden und NCT die Abweichungen schriftlich akzeptiert hat. Die Abweichungen gelten ausschließlich für das Angebot oder den Vertrag, zu dem diese vorgenommen wurden.
- 1.7. Die Neufahrzeuge, die über NCT bezogen werden können, sind steuerfrei und wurden für den niederländischen Markt hergestellt, sofern nicht ausdrücklich anderweitig aufgeführt.

- 1.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht.

Artikel 2 – Angebote und Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote von NCT sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich schriftlich festgesetzt wurde, dass es unwiderruflich ist, und werden von Rechts wegen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig festgesetzt, nach Ablauf von dreißig (30) Kalendertagen ab Angebotsdatum gegenstandslos. Die Annahme der Angebote von NCT bedarf der Schriftform.
- 2.2. Verträge (sowohl Vermittlungs- als auch Kaufverträge) zwischen den Vertragsparteien kommen erst zustande, wenn der Käufer das Angebot von NCT oder das Bestellformular von NCT zum Einverständnis unterzeichnet, zusammen mit einer Kopie eines gültigen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass), per Post oder Telefax an NCT zurückgeschickt hat und NCT, nachdem die Bestellung von NCT beim Lieferanten aufgegeben wurde und NCT vom Lieferanten eine Bestätigung erhalten hat, dem Käufer eine Auftragsbestätigung zugesandt hat. In der Auftragsbestätigung sind die Kennnummer und die voraussichtliche Lieferfrist aufgeführt.
- 2.3. Ist der Käufer Verbraucher, so ist er berechtigt, den zustande gekommenen Vertrag ohne nähere Angabe von Gründen innerhalb eines Zeitraums von sieben (7) Kalendertagen nach Unterzeichnung des Angebots oder des Bestellformulars von NCT zu stornieren.
- 2.4. NCT bestellt das Neu- oder Gebrauchtfahrzeug beim Lieferanten erst nach Erhalt der von NCT festgesetzten Anzahlung (mindestens 10% der Bestellsumme) und, wenn es sich um einen Vertrag mit einem Verbraucher handelt, nach Ablauf der oben genannten Frist von sieben (7) Kalendertagen.
- 2.5. Änderungen oder Ergänzungen zu einem bereits zustande gekommenen Vertrag sowie Nebenabsprachen sind nur verbindlich, wenn der Lieferant diesen Änderungen zustimmt und NCT diese Änderungen schriftlich dem Käufer bestätigt hat.
- 2.6. Der Lieferant kann nach Vertragsschluss Preise, Ausstattungsniveaus oder Lieferfristen ändern. Die Preisänderungen werden vollständig an den Käufer weitergegeben. Für Änderungen des Ausstattungsniveaus oder der Lieferfrist übernimmt NCT keine Haftung.

Artikel 3 – Preise

- 3.1. Die von NCT in ihren Angeboten aufgeführten Preise sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart.
- 3.2. Die Zahlung der lokalen Steuern, die auf das Fahrzeug erhoben werden, fällt in die Verantwortung des Käufers. Eine vom Lieferanten abgegebene Übereinstimmungsbescheinigung gewährleistet grundsätzlich, dass das Fahrzeug auch in anderen Ländern für den Verkehr zugelassen wird.
- 3.3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (MWSt).

Artikel 4 – Lieferung

- 4.1. Wenn NCT eine Zeichnung, ein Foto, ein Modell, einen Entwurf, eine Berechnung oder andere Daten präsentiert bzw. zur Verfügung stellt, so erfolgt dies stets zur Beschreibung. Die letztendlich gelieferten Sachen können von den präsentierten abweichen.
- 4.2. NCT sorgt für den Transport des Fahrzeugs vom Lieferanten an den vom Käufer gewünschten Lieferort. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (Incoterms 2000) ab einem der Ablieferorte: das Betriebsgelände von NCT in Utrecht, eines der Betriebsgelände der Unternehmen von PGA Nederland, das Gelände von Autodistributiecentrum Gefco Benelux in Oosterhout oder das Gelände der Fleetpoint B.V. in Schijndel. Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug den gewählten Ablieferort verlässt. Ab Lieferung geht das Fahrzeug auf Gefahr des Käufers.
- 4.3. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Güter zum Zeitpunkt der Lieferung abzunehmen. Wenn der Käufer die Annahme verweigert oder die Bereitstellung der für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen versäumt, werden die Güter auf Gefahr des Käufers gelagert. Der Käufer hat in diesem Fall die Lagerkosten zu tragen, unbeschadet des Rechts von NCT, die Erfüllung und/oder vollständigen Schadenersatz zu verlangen und den Vertrag aufzulösen.
- 4.4. Das Fahrzeug wird mit den erforderlichen Unterlagen geliefert, beispielsweise (sofern vereinbart, gegen Aufpreis) Exportkennzeichen, Versicherung und Übereinstimmungsbescheinigung.
- 4.5. Wenn der Käufer das Fahrzeug von einem Transportunternehmen am gewählten Ablieferort abholen lässt, so hat der Frachtführer die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des betreffenden Fahrzeugs vorzulegen.
- 4.6. Sobald das Fahrzeug, nach oder bei Ablieferung an den Käufer, ein endgültiges Kennzeichen erhalten hat, ist NCT unverzüglich per Post eine Kopie der Fahrzeugpapiere zuzusenden. Geschieht dies nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen, kann ein Bußgeld erhoben werden. Dieses Bußgeld wird von NCT an den Käufer weitergegeben.
- 4.7. Der Käufer ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach der tatsächlichen Ablieferung auf technische und optische Mängel, das Vorhandensein von Teilen und/oder Zubehör sowie sonstige Mängel oder Beschädigungen hin zu prüfen beziehungsweise diese Prüfung nach der Mitteilung von NCT, dass das Fahrzeug für den Käufer bereit steht, auszuführen bzw. zu veranlassen.

Artikel 5 – Lieferfrist

- 5.1. Die Angabe der Lieferfrist erfolgt stets annäherungsweise und gilt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, nicht als äußerster Termin.
- 5.2. NCT ist in keinerlei Hinsicht für eine Überschreitung der Lieferfrist, durch welche Ursache auch immer, haftbar. Eine Überschreitung der Lieferfrist verpflichtet NCT zu keinerlei Vergütung und gibt dem Käufer nicht das Recht den Vertrag aufzulösen bzw. die Abnahme zu verweigern oder sich auf die Aufschiebung irgendeiner Verpflichtung des Käufers zu berufen.

Artikel 6 – Höhere Gewalt

- 6.1. Unter höherer Gewalt wird, neben den Bestimmungen in Artikel 6:75 des niederländischen BGB, verstanden: Streiks (sowohl organisiert als auch unorganisiert) im Unternehmen von

NCT oder des Lieferanten, ein allgemeiner Mangel an für die Realisierung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Sachen oder Dienstleistungen sowie allgemeine Transportbeeinträchtigungen, die (gegebenenfalls anrechenbare) Nichterfüllung seitens des Lieferanten von NCT sowie Personalmangel.

- 6.2. Während einer Periode höherer Gewalt werden die Liefer- und anderen Verpflichtungen von NCT aufgeschoben. Wenn der Zeitraum, in dem aufgrund höherer Gewalt die Erfüllung von Verpflichtungen durch NCT nicht möglich ist, länger als 6 Monate andauert, sind beide Parteien berechtigt den Vertrag durch Kündigung oder Auflösung vollständig oder teilweise zu beenden, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zu Schadenersatz oder Rückgängigmachung besteht.
- 6.3. NCT ist berechtigt, die Bezahlung der im Rahmen der Ausführung des betreffenden Vertrags vor dem Eintritt der Umstände höherer Gewalt bereits erbrachten Leistungen zu verlangen.
- 6.4. NCT hat das Recht, sich auch dann auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstände höherer Gewalt eintreten nachdem NCT die Leistung bereits hätte erbringen müssen.

Artikel 7 – Garantie

- 7.1. Für alle Neufahrzeuge gilt eine Werksgarantie, die der Käufer bei jedem beliebigen Fachhändler der betreffenden Marke innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geltend machen kann.
- 7.2. In Abhängigkeit von der Marke, dem Alter sowie der Schadens- und Wartungshistorie gilt für Gebrauchtfahrzeuge, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig aufgeführt, die restliche europäische Werksgarantie.
- 7.3. Die Tatsache, dass der Käufer Garantieleistungen beanspruchen kann, befreit den Käufer nicht von seinen Verpflichtungen, wie beispielsweise Bezahlung und Abnahme auf der Grundlage der mit NCT geschlossenen Vertragsvereinbarung(en).

Artikel 8 – Beanstandungen

- 8.1. Reklamationen haben schriftlich und baldmöglichst zu erfolgen, jedoch spätestens innerhalb von acht (8) Kalendertagen nach Lieferung oder bei nicht sichtbaren Mängeln innerhalb von acht (8) Kalendertagen nachdem die Mängel angemessenerweise hätten festgestellt werden können, unter genauer Angabe der Art und des Grunds der Beanstandung(en) sowie der mutmaßlichen Grundlage der Haftung von NCT im Hinblick auf Umtausch, Instandsetzung oder Schadenersatz. Nicht oder nicht hinreichend begründete Beanstandungen werden von NCT nicht berücksichtigt.
- 8.2. Nach Ablauf der oben genannten Frist gilt der Liefergegenstand als vom Käufer anerkannt. Beanstandungen werden von NCT dann nicht mehr berücksichtigt.
- 8.3. Die Rückgabe des Liefergegenstands kann ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zusage von NCT, unter den von NCT festzusetzenden Bedingungen, erfolgen.

Artikel 9 – Haftung

- 9.1. Die Haftung von NCT für ihrerseits ausgeführte unrechtmäßige Handlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht die Folge vorsätzlichen oder bewusst fahrlässigen

Verhaltens seitens leitender Mitarbeiter von NCT sind. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung von NCT für indirekte und Folgeschäden, die dem Käufer als Folge einer seitens NCT ausgeführten anrechenbaren Vertragsverletzung bei der Erfüllung der Verpflichtungen von NCT auf der Grundlage eines Vertrags entstehen, einschließlich entgangener Gewinn, entgangener Umsatz, immaterielle Schäden, entgangene Möglichkeiten und Beeinträchtigung des Rufs, sofern diese Schäden nicht die Folge vorsätzlichen oder bewusst fahrlässigen Verhaltens seitens leitender Mitarbeiter von NCT sind.

- 9.2. Die Haftung von NCT für dem Käufer entstandene direkte Schäden, die aus einer anrechenbaren Vertragsverletzung seitens NCT bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer auf der Grundlage eines mit dem Käufer geschlossenen Vertrags erwachsen oder damit zusammenhängen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Käufer nachweist, dass der Schaden die direkte Folge der anrechenbaren Vertragsverletzung ist; daneben ist die Haftung je Ereignis oder ursachengleiche Ereignisreihe beschränkt auf den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Wert (zuzüglich MWSt) der Verpflichtung(en), deren Erfüllung NCT somit anrechenbar versäumt hat, und dann je gelieferte Sache, mit einem Höchstbetrag von € 2.500,- je Ereignis oder ursachengleiche Ereignisreihe, soweit diese nicht die Folge vorsätzlichen oder bewusst fahrlässigen Verhaltens seitens leitender Mitarbeiter von NCT sind und soweit nicht aus einem der folgenden Absätze eine weiterführende Beschränkung erwächst.
- 9.3. Jede Forderung gegen NCT auf der Grundlage eines mit NCT geschlossenen Vertrags erlischt nach Jahresfrist, sofern nicht zuvor rechtsgültig eine Ladung zugestellt wurde. Die Verwirkungsfrist beginnt am Folgetag des Tages, an dem der Käufer sowohl vom Schaden als auch von der haftbaren Partei Kenntnis erhalten hat.
- 9.4. Alle Verteidigungsmittel, die NCT auf dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag zur Abwehr ihrer Haftung begründen kann, können auch von ihren Mitarbeitern und Dritten, die von ihr zur Ausführung des Vertrags hinzugezogen wurden, gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden, als wären ihre Mitarbeiter und die oben genannten Dritten selbst Vertragspartner.
- 9.5. Haftungsbeschränkende, -ausschließende oder -bestimmende Bedingungen, die seitens Dritten gegenüber NCT geltend gemacht werden können, können auch seitens NCT gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden.

Artikel 10 – Freistellung

Der Käufer stellt NCT, ihre Mitarbeiter und gegebenenfalls seitens NCT im Rahmen der Ausführung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hinzugezogene Dritte frei von allen Ansprüchen anderer Dritter im Hinblick auf Schadenersatzforderungen bezüglich jeglicher seitens Letztgenannter (vermeintlich) erlittener Schäden, verursacht durch oder anderweitig zusammenhängend mit seitens NCT erbrachten Leistungen auf der Grundlage des Vertrags.

Artikel 11 – Zahlungsbedingungen

- 11.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, hat die Begleichung jedes in Rechnung gestellten Betrags spätestens innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum und auf die in der Rechnung aufgeführte Weise zu erfolgen. Die Zahlung hat in der vereinbarten Währung und ohne Verrechnung, Nachlass und/oder Aufschub zu erfolgen. NCT wird das Fahrzeug erst nach vollständiger Bezahlung durch den Käufer liefern. Bei Barzahlung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 45,- zu entrichten.

- 11.2. NCT erhält beim Verkauf eines Gebrauchtfahrzeugs, bei dem NCT die Rückerstattung der niederländischen Sondersteuer (BPM) mit der niederländischen Steuerbehörde regelt, 50% des zurückzufordernden Betrags vom Käufer, mit einem Mindestbetrag von €2,500,-. Der vom Käufer zu erhaltende Betrag wird von NCT sofort nach Erhalt der Zahlungsankündigung der Steuerbehörde gezahlt. Alle von NCT exportierten Fahrzeuge werden dauerhaft exportiert. Dies bedeutet, dass ein exportiertes Fahrzeug innerhalb eines Jahres nach dem Export nicht in den Niederlanden zugelassen werden darf.
- 11.3. Bei nicht fristgerechter Begleichung einer Rechnung ist der Käufer ohne Mahnung säumig, und alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers werden unverzüglich einforderbar. Dies gilt auch für den Fall, dass der Käufer für insolvent erklärt wird oder einen Zahlungsaufschub beantragt.
- 11.4. Bei nicht fristgerechter Begleichung einer Rechnung hat der Käufer ab dem Fälligkeitstag der Rechnung die gesetzlichen (marktüblichen) Zinsen gemäß Artikel 6:11 (a) des niederländischen BGB zuzüglich 2% des Rechnungsbetrags zu zahlen. Daneben ist NCT berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von €7,50 in Rechnung zu stellen.
- 11.5. Hinzu kommen alle angemessenerweise seitens NCT getätigten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (einschließlich Gerichtsvollzieherkosten und Anwaltskosten), die im Rahmen der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Käufers auf Rechnung des Käufers angefallen sind, mit einem Mindestbetrag von 10% der zahlbaren Hauptforderung (inkl. MWSt) oder €250,-, sofern dieser Betrag höher ist; dieser Mindestbetrag ist (auch) als Anreiz für den Käufer zur ordnungsgemäßen Einhaltung seiner (Zahlungs-) Verpflichtungen zu verstehen (Konventionalstrafklausel).
- 11.6. Seitens des Käufers vorgenommene Zahlungen werden stets zuerst mit angefallenen Zinsen und Kosten und danach mit den am längsten fälligen Rechnungen verrechnet, auch wenn der Käufer angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
- 11.7. Unbeschadet der obigen Bestimmungen hat NCT jederzeit das Recht Barzahlung zu fordern beziehungsweise vor der weiteren Ausführung der Tätigkeiten vom Käufer eine hinreichende Sicherheit für die fristgerechte Zahlung zu verlangen. Die Sicherheit wird durch Stellen einer unwiderruflichen Bankbürgschaft bei einem angesehenen niederländischen Kreditinstitut beziehungsweise durch die Bereitstellung einer anderen damit angemessenerweise gleichzusetzenden Sicherheit geleistet.

Artikel 12 – Eigentumsvorbehalt

- 12.1. Alle dem Käufer gelieferten Sachen bleiben bis zum Zeitpunkt der vollständigen Begleichung aller Verbindlichkeiten des Käufers gegen NCT, inklusive Zinsen und Kosten, Eigentum von NCT.
- 12.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Sachen zu veräußern, es sei denn dass die Veräußerung im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Käufers erfolgt. Im Übrigen ist der Käufer nicht berechtigt, die Sachen zu verpfänden oder ein anderes Recht daran zu begründen.
- 12.3. Unbeschadet der sonstigen ihr zustehenden Rechte wird NCT unwiderruflich vom Käufer ermächtigt, wenn dieser seine gegenüber NCT eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, ohne jegliche Mahnung oder gerichtliche Intervention die von NCT gelieferten Sachen in Verwahrung zu nehmen und dazu den Ort, an dem diese Güter sich

befinden, zu betreten. Während des Zeitraums, in dem die gelieferten Sachen sich noch im Eigentum von NCT befinden, wird der Käufer diese ordnungsgemäß gegen die üblichen Risiken versichern.

Artikel 13 – Beendigung und Stornierung

- 13.1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6:265 des niederländischen BGB hat NCT das Recht den mit dem Käufer geschlossenen Vertrag durch Kündigung zu beenden oder aufzulösen, ohne zu Schadenersatzleistungen verpflichtet zu sein, wenn:
- a) der Käufer für insolvent erklärt wird, die Insolvenz beantragt oder diese beantragt wird;
 - b) der Käufer einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt oder zur Liquidation übergeht;
 - c) die Vermögensgegenstände des Käufers (teilweise) gepfändet werden;
 - d) das Fahrzeug 6 Wochen nach dem Eintreffen bei NCT noch nicht vom Käufer abgeholt wurde (der Käufer ist dann zum Schadenersatz bezüglich aller seitens NCT erlittenen Schäden verpflichtet).
- 13.2. Sofern der Lieferant nicht schriftlich der (teilweisen) Stornierung zustimmt, ist die Stornierung eines zustande gekommenen Vermittlungs- oder Kaufvertrags nicht möglich. Wenn der Lieferant der (teilweisen) Stornierung zustimmt, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag mittels einer schriftlichen, an NCT gerichteten Erklärung gegen Zahlung eines Betrags in Höhe von 15% der vereinbarten, dem stornierten Teil des Vertrags entsprechenden, Bestellsumme vollständig oder teilweise zu stornieren (zu kündigen). Die Kündigung tritt erst in Kraft, nachdem die oben genannte Zahlung bei NCT eingegangen ist.
- 13.3. Bei Beendigung eines Vermittlungsvertrags bleibt der Vergütungsanspruch aufrechterhalten, wenn der Käufer innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vermittlungsvertrags einen Vertrag mit dem Lieferanten, bezüglich dessen seitens NCT vermittelt wurde, schließt.

Artikel 14 – Rechts- und Gerichtsstandswahl

- 14.1. Auf alle Angebote von und Verträge mit NCT gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 14.2. Alle Streitigkeiten, einschließlich derer, die nur von einem der Vertragspartner als solche betrachtet werden, die aus dem Vertrag, auf den die Geschäftsbedingungen Anwendung finden, oder bezüglich der Geschäftsbedingungen selbst bzw. ihrer Interpretation oder Ausführung erwachsen oder damit im Zusammenhang stehen, werden ausschließlich dem zuständigen Gericht in Utrecht zur Entscheidung vorgelegt, sofern NCT es nicht bevorzugt die Streitigkeit dem zuständigen Gericht am Wohn-/Standort des Käufers zur Entscheidung vorzulegen.

Artikel 15 – Divergenz zwischen niederländischem Text und Übersetzung

Bei Divergenzen zwischen dem niederländischen Text der Geschäftsbedingungen und, gegebenenfalls, anderssprachigen Fassungen gilt die niederländische Fassung.
